



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

111. Jahrgang

Nr. 2

22. März 2018

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
198	Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention	714
199	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018	714
200	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018	715
201	Fastenhirtenbrief 2018	719
202	Hinweise für die Karwoche	722
203	Siegelfreigaben	724
204	Dienstvereinbarung für strukturierte Mitarbeiter/innengespräche	725
205	Anordnung für strukturierte Mitarbeiter/innengespräche für die Geistlichen in der Diözese Speyer	730
206	Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und Integration langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer an der Privaten Maria-Ward-Schule Landau	731
207	Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)	739
208	Binden des OVB-Jahrgangs 2016/2017	740
209	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	741

---

## **Deutsche Bischofskonferenz**

### **198 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. Januar 2018 die Geltungsdauer der im Herbst des Jahres 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ um ein Jahr bis zum 31. August 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 2).

## **Die deutschen Bischöfe**

### **199 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!“ Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch

auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22.01.2018

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29. April 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

## 200 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20. Februar 2018

Für das Bistum Speyer

+ Ude-Hing Besehann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. Mai 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 20. Mai 2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

## Hinweise zur Durchfhrung der Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland, sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstak-

tion 2018 „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“ möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

## **Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2018**

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2018 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. April 2018, im Bistum Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom St. Martin in Rottenburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, um 10.00 Uhr mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr in der Propsteikirche St. Marien in Heilbad Heiligenstadt gefeiert, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 16. April 2018, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. April 2018, und endet am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

## **Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018**

- ab Montag, 16. April 2018 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 22. April 2018: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion
- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.
- Samstag und Pfingstsonntag, 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hin-

weis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

### **Pfingstnovene „miteinander.versöhnt.leben.“**

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.versöhnt.leben“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

### **Materialien**

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtempulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter [www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion](http://www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion).
- Weitere Informationen zur Pfingstaktion gibt es direkt bei der *Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Materialbestellung unter www.renovabis-shop.de*.

## Der Bischof von Speyer

### 201 Fastenhirtenbrief 2018<sup>1</sup>

#### *Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision*

Liebe Schwestern und Brüder!

Es gibt Menschen, Augenblicke, Begegnungen, von denen geht eine visionäre Kraft aus. Sie rütteln in uns das wach, was uns im Innersten bewegt: die Vision, für die wir brennen. Einem solchen Menschen durfte ich im letzten Jahr auf der Kundshafterreise begegnen, die mich mit haupt- und ehrenamtlich Engagierten aus unserem Bistum in die Philippinen geführt hat. Father Marc, ein belgischer Ordensmann, der schon viele Jahrzehnte auf den Philippinen wirkt, strahlte in seinem reifen Alter von deutlich über 80 Jahren noch immer eine geradezu jugendliche Lebendigkeit, eine visionäre Leidenschaft aus. Was ist das, eine Vision? Seine anschaulichen Sätze bewegten auf Anhieb: „Eine Vision ist nicht, was du im Schlaf siehst, sondern was dich nicht mehr schlafen lässt, weil es alle schöpferischen Kräfte in dir mobilisiert.“ „Eine Vision, das ist ein bewusstes Träumen von dem, was man unbedingt erreichen muss, um seinem Leben Bedeutung, Sinn und Ziel zu geben.“ „Eine Vision wird nicht gelehrt, sondern ergriffen. Sie ist kein Motto, sondern ein Modell, ein konkretes ‚Vor-Bild‘, das unmittelbar vor Augen steht.“

Es braucht in der Tat eine visionäre Kraft, um die ungeahnten Möglichkeiten zu entdecken, die in der Wirklichkeit selber verborgen sind. Diese Kraft, die die Augen und das Herz öffnen kann, setzt tief im Inneren an: im Suchen, Ringen, Hoffen und Sehnen der Menschen. Visionen können nicht von oben her verordnet werden, sie bauen sich von unten her auf. Auch das hat Father Marc uns Kundshaftern aus eigener Erfahrung mitgegeben. „Am Anfang, als ich als junger Missionar auf die Philippinen kam, da wollte ich meine Ideen umsetzen. Und ich sprudelte davon. Aber ich hatte nur mäßigen Erfolg. Bis ich verstand: Es geht nicht darum, meine Ideen zu verwirklichen. Das ist noch keine Vision, die Menschen ergreift und bewegt. Nur eine geteilte, gemeinsam erworbene und getragene Vision kann Kraft zur Veränderung entfalten.“ Das war der Beginn seines leidenschaftlichen Engagements für die christlichen Basisgemeinschaften. Sie bilden in vielen philippinischen Diözesen die lebendige, hautnah am Leben der Menschen orientierte Grundlage für die große, gemeinsam geteilte Vision im Bistum.

---

1 Der Hirtenbrief wurde am 20.02.2018 an die Pfarreien versandt und war in allen Gottesdiensten einschl. der Vorabendmessen des 2. Fastensonntages zu verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

Zehn Jahre darf ich nun schon Bischof von Speyer sein. Zehn Jahre sind wir gemeinsam unterwegs als wanderndes Volk Gottes hier in der Pfalz und der Saarpfalz. Wir sind unterwegs in den siebzig neuen Pfarreien mit ihren Gemeinden inmitten der tiefgreifenden Umbrüche unserer Zeit. Eine wichtige Aufgabe auf diesem Weg ist die Erstellung eines pastoralen Konzeptes für die neue Pfarrei, das konkret, mutig und verbindlich der Zukunft vor Ort Gestalt geben soll. Dabei ist die Frage nach der motivierenden Vision von entscheidender Bedeutung, denn nur so können wir neue Menschen gewinnen: Für wen konkret wollen wir da sein? Wohin wollen wir uns weiterentwickeln als Kirche vor Ort? Was ist dabei wichtig, und was können wir lassen? Wo wachsen Chancen und Kräfte für Neues? Ich weiß, dass solche Prozesse nicht einfach sind. Sie kosten Mühe und sind oft recht ernüchternd. Aber sie sind notwendig.

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte daher heute zuerst einmal aus ganzem Herzen allen Dank sagen, die sich für ihre Pfarrei mit ihren Gemeinden, für ihren Verband oder ihre kirchliche Einrichtung mit großem Elan und Kreativität auf den Weg machen, um Neuland unter den Pflug zu nehmen. Visionen brauchen offene Räume, in denen Bedenkenträger zwar ernstgenommen werden, aber nicht das letzte Wort haben.

Heute nimmt uns Jesus mit auf den Berg Tabor. Er ist mit seinen Jüngern unterwegs nach Jerusalem, auf einem Weg also, der sie bis in die tiefe Ernüchterung, ja Bedrängnis des Karfreitags führen wird. Heute aber ist der Augenblick der großen Vision, aus der die Kraft wächst, die die Mächte des Todes und der Angst überwindet. Gott selbst hat eine leidenschaftliche Vision für seine Schöpfung, für uns Menschen und unser konkretes Zusammenleben. Das müssen wir uns als erstes wieder vor Augen führen und ins Herz schreiben lassen. Vision und Mission kommen von Gott – und entfalten sich in den brennenden Herzen derer, die sich von der Vision Gottes ergreifen lassen. Die Kirche ist Gottes Werkzeug für seine Vision und Sendung. Diesen Auftrag hat Papst Franziskus leidenschaftlich und visionär für uns alle auf den Punkt gebracht: „Ich träume von einer missionarischen Entscheidung, die fähig ist alles zu verwandeln, damit die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient.“ (Evangelii gaudium Nr. 27) Kirche neu denken heißt, sie von der leidenschaftlichen Vision Gottes her neu auszurichten, die in seinem Sohn Jesus Christus und dessen Botschaft vom Reich Gottes konkrete Gestalt angenommen hat.

Was aber ist es, was an Jesus Christus so visionär berührt? Was von ihm aus unter die Haut geht, so dass es wie Feuer in den Herzen brennt? Für mich sind es seine Unmittelbarkeit zu Gott, die allen offensteht und nicht nach Äußerlichkeiten fragt, und seine radikale Nähe zu den Menschen, die sich

nicht scheut, sich um des Menschen willen über Tabus hinwegzusetzen. Von Gott berührt – den Menschen nahe, so formt sich mir eine Gestalt von Kirche, die Maß an Christus nimmt. Eine Jünger- und Lerngemeinschaft, die sich miteinander auf den Weg macht und bereit ist, sich von beiden Polen her radikal zu verändern: von der unmittelbaren Gegenwart Gottes her und der barrierefreien Nähe zu den Menschen. Beides kann ziemlich anstößig werden. Aber beides verbindet sich in unserem Glauben zu einer einzigen Vision, die die Sprengkraft der frohen Botschaft, der Revolution der Liebe in sich trägt: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,40) Hier finden wir die entscheidenden Kriterien, wie wir „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ (Mt 5,13 f) sein können: überall da, wo es, wie auch immer, um Gott geht, um das Suchen des Menschen nach ihm, um das Ringen mit ihm. Und überall da, wo es um den Menschen geht, ganz konkret um seine Würde, um unsere Solidarität. Mit Papst Franziskus sollen wir den Weg von der innerkirchlichen Betriebsamkeit hin zur Unmittelbarkeit der Grenzerfahrungen wagen – zur Gottesberührungen und zur Menschennähe. Diese Ränder sollen unsere Mitte sein, in der Gott und Mensch zusammenkommen, in der die Vision vom Reich Gottes, die über alle reine Kirchlichkeit hinauswächst, Gestalt gewinnt, und sei es nur bruchstückhaft. Denn noch immer liegt das ganze Dynamit des Evangeliums in dieser Vision der Gestalt Christi, in dem Gottes Nähe zu uns Menschen alle Schranken durchbricht.

An dieser Stelle möchte ich eine weitere grundlegende Erfahrung aus den Philippinen uns allen mit auf den Weg geben. Wir durften miterleben, wie alles, was das konkrete Leben der Kirche betrifft, aus der Kraft des gemeinsamen Gebetes und des Miteinander geteilten Wortes Gottes geboren wurde. Es war eine besondere Erfahrung der Gegenwart Jesu Christi selbst inmitten seiner Kirche. In einer armen Gemeinde besaß man nur eine alte, schon ziemlich zerfledderte Heilige Schrift. Aber wie dieses äußerlich verbraucht erscheinende Buch in die Mitte der Gemeinschaft von diesen einfachen Menschen in ärmlicher Kleidung hinein getragen, wie es „inthronisiert“ wurde als die Kostbarkeit schlechthin, die die alles bewegende Botschaft und Vision in sich birgt – das schon hatte eine visionäre Kraft der Vergegenwärtigung Gottes inmitten seines Volkes. Und dann war es geradezu verblüffend, wie unkonventionell einfach und schnell während der Feier nach der Verkündigung des Evangeliums die Kirchenbänke gedreht wurden und man sich einander zugewandt intensiv und ganz konkret bis in die Nöte des Alltags hinein über das Gehörte austauschte. Eine Geist gewirkte Gemeinschaft entstand wie von selbst, in der spürbar die Gestalt Christi selbst, seine Botschaft, seine Vision vom Reich Gottes im Raum stand.

Wir können die Erfahrungen der Weltkirche nicht einfach auf uns anwenden. Wir müssen unseren Weg finden. Aber ist hier nicht genau das getrof-

fen, was als leitende Perspektive „Spiritualität“ unserem Konzept „Gemeindepastoral 2015“ Leben und Seele einhauchen soll? Ich bin davon überzeugt, dass sich etwas verändern würde, wenn alle unsere Zusammenkünfte, unser Planen, Diskutieren und Entscheiden aus der Kraft des Gebetes und des gemeinsam geteilten Wortes Gottes geboren würden, aus der visionären Kraft der Gegenwart des Herrn selber inmitten seiner Kirche, wo immer sie sich, und sei es nur mit zwei oder drei, in seinem Namen versammelt. Wenn wir nicht nur ein gut vorbereitetes spirituelles Element unseren Versammlungen einfügen, sondern uns wirklich Zeit für das Gebet und, auch wenn es zunächst nicht leicht fällt, für das freie Beten sowie für das Hören und Teilen des Wortes Gottes nähmen. Das ist kostbare Zeit unmittelbarer Erfahrung, dass Christus selbst, seine Botschaft, seine Vision vom Reich Gottes in uns und durch uns konkrete Gestalt gewinnen kann.

Liebe Brüder und Schwestern! Zusammen mit Weihbischof Otto werde ich in diesem Jahr die Visitationen, die persönlichen Besuche in unseren Pfarreien, wieder aufnehmen. Beginnend mit den Dekanaten Kaiserslautern und Ludwigshafen wollen wir in den kommenden fünf Jahren in allen Pfarreien vor Ort sein. Dabei soll es vor allem um das pastorale Konzept gehen. Es sollen geistlich fruchtbare gemeinsame Tage sein, in der wir unsere Visionen und konkreten Konzepte bis in die konkreten Hindernisse, Vorbehalte und Ängste wie auch Hoffnungen, Aufbrüche und Initiativen miteinander teilen. Und so wünsche ich mir, dass wir uns miteinander vernetzen und aus den Erfahrungen vor Ort eine gemeinsam geteilte, miteinander getragene, mutige und verbindliche Vision für die Zukunft unseres Bistums entwickeln können. Ein solcher gemeinsamer Visionsprozess braucht Zeit und vor allem Menschen, die dafür brennen. Er gelingt uns umso besser, je mehr wir unsere Zeit als geistliche Zeit der Erneuerung verstehen, als großen Weg auf Ostern hin – auf die Begegnung mit dem Auferstandenen hin, der uns die Augen öffnet für das Verständnis der Schrift und alle Mutlosigkeit und Verzagtheit nimmt: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ (Mt 28,20)

Eine gesegnete österliche Bußzeit und ein frohes Osterfest wünscht Ihnen Ihr Bischof Karl-Heinz.

## 202 Hinweise für die Karwoche

### Einladung zur Chrisam-Messe

Unser H.H. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums herzlich zur Mitfeier der Chrisam-Messe ein, die am **Montag der Karwoche**,

**26. März 2018, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer** stattfindet. Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung mit ein- und auszuziehen. Die Möglichkeit zum Umkleiden besteht wie üblich in der Krypta.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeier geordnet und würdig durchgeführt werden kann, mögen diese **bitte nur von den Dekanen** in der Katharinenkapelle abgeholt werden.

### **Gründonnerstag in den Pfarreien**

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der H.H. Bischof in der Karwoche weiht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des Heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat in der Karwoche die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

### **Karfreitag in den Pfarreien**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für die Feier der Liturgie am Karfreitag die im Messbuch vorgesehene Form in allen drei Teilen (Wortgottesdienst, Kreuzverehrung und Kommunionfeier) zu verwenden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Laie der Feier vorsteht.

## Bischöfliches Ordinariat

### 203 Siegelfreigaben

#### 1. Homburg Hl. Johannes XXIII.

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. in Homburg führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 852) für ungültig erklärt.

Speyer, den 7. März 2018



*Dr. Franz Jung*

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

#### 2. Klingenmünster Hl. Maria Magdalena

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena in Klingenmünster führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 847) für ungültig erklärt.

Speyer, den 7. März 2018



*Dr. Franz Jung*

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

## 204 Dienstvereinbarung für strukturierte Mitarbeiter/innengespräche

### Präambel

Das Mitarbeiter/innengespräch (MAG) ist ein wichtiges Führungsinstrument. Mit der Einführung möchte das Bistum die Kommunikation und die Zusammenarbeit verbessern und damit unterstützend für eine größere Arbeitszufriedenheit von Mitarbeiter/innen und Vorgesetzten sorgen. Es handelt sich hierbei um ein geplantes und strukturiertes Gespräch, das nicht spontan stattfindet, sondern von den Gesprächspartnern entsprechend vorbereitet wird. Die Qualität der Zusammenarbeit hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Qualität der Arbeitsergebnisse. Ziel des MAG ist daher, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, in dem ein offener und vertrauensvoller Dialog stattfindet. Dieses MAG ersetzt keine anderen Formen der Gespräche (insbesondere Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Qualifizierungsgespräche, Konfliktgespräche etc.).

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariats und seiner Außenstellen, die durch die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats vertreten werden.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für die Geistlichen der Diözese Speyer. Es obliegt dem Ortsordinarius jedoch, diese Dienstvereinbarung hier entsprechend anzuwenden.

(3) Zuständige Stelle zur Bearbeitung:

Alle Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariats und seiner Außenstellen ist die Abteilung III/2 Personalentwicklung.

(4) Zuständige Stelle zur Bearbeitung:

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen, die in der Gemeindeseelsorge beschäftigt sind, ist die Abteilung III/3 Personalförderung.

### § 2 Gegenstand und Ziel

- (1) Das MAG ist ein Feedback- und Reflexionsgespräch. Ein wesentlicher Bestandteil des MAG ist die gemeinsame Reflexion der Zusammenarbeit, die gegenseitige Rückmeldung über fördernde und hemmende Verhaltensweisen in der Zusammenarbeit, Schwerpunkte in den Arbeitsfeldern, voraussichtliche Änderungen von Aufgabenschwerpunkten bzw. Anforderungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in Richtung beruflicher bzw. persönlicher Förderung. Die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für den Einzelnen als auch für den Betrieb sollen identifiziert und

gefördert werden. Das Gespräch bietet beiden Seiten die Chance, Lob, Anerkennung und Kritik auszutauschen.

(2) Als Führungskraft im Kontext dieser Dienstvereinbarung wird der/die unmittelbare Vorgesetzte verstanden. Ist ein/e Mitarbeiter/in einer Einrichtung eines anderen Dienstherrn überlassen z.B. Schule, Gefängniselosse, Militär etc. und ist somit der/die unmittelbare Vorgesetzte nicht Mitarbeiter/in des Bischöflichen Ordinariats, sind Sonderregelungen im Einzelfall mit den Einrichtungsleitungen zu treffen.

### **§ 3 Einführungsphase**

(1) Bis zur flächendeckenden Einführung entscheidet der Ortsordinarius, nach Vorschlag der Abteilungen III/2 Personalentwicklung und III/3 Personalförderung jährlich, in welchen Bereichen das MAG eingeführt wird. Die MAV ist bezüglich dieser Entscheidung anzuhören.

(2) Das MAG soll bis Ende des Jahres 2022 flächendeckend eingeführt werden.

### **§ 4 Rahmenbedingungen und Durchführung**

(1) Für das MAG gilt folgendes:

1. Das Mitarbeitergespräch ist ein Einzelgespräch.
  2. Es wird vertraulich geführt. Über die Inhalte des Gesprächs ist Stillschweigen zu bewahren.
  3. Für den/die Mitarbeiter/in dürfen keine disziplinarischen Nachteile aus dem Gespräch entstehen.
  4. Das Gespräch ist für alle Mitarbeiter/innen verbindlich.
  5. Der Ort ist das Büro der Führungskraft oder ein geeigneter Besprechungsraum, in dem ein vertrauliches Gespräch ungestört stattfinden kann.
  6. Der Zeitumfang soll nicht länger als 90 Minuten betragen.
  7. Das Gespräch ist Arbeitszeit.
  8. Es wird einmal jährlich geführt.
  9. In dem Gespräch werden von der Führungskraft keine einseitigen verbindlichen Weisungen erteilt. Diese Weisungen können jedoch in Bezug auf das Gespräch in den folgenden Tagen erfolgen.
  10. Gemeinsame Ziele können im Gespräch verbindlich vereinbart werden.
- (2) In der Probezeit sind keine MAG zu führen.

## § 5 Inhalte

(1) Bei dem MAG handelt es sich um ein geplantes und strukturiertes Gespräch, das nicht spontan stattfindet, sondern das von den Gesprächspartner/inne/n vorbereitet wird. Durch die Orientierung an einem Leitfaden und die Schriftlichkeit der Vereinbarungen wird verhindert, dass das Gespräch belanglos, unverbindlich und fruchtlos bleibt.

(2) Gemäß dem Vorbereitungsbogen können insbesondere folgende Themen Inhalte sein:

- Arbeitsschwerpunkte
- Arbeit mit Zielgruppen
- Zusammenarbeit mit Kollegen/innen
- Zusammenarbeit mit der Führungskraft
- Stand der Arbeitszufriedenheit
- Identifizierung und Förderung von Entwicklungspotenzialen

## § 6 Information und Schulung

(1) Jede Führungskraft wird zu einer Schulung mit dem Schwerpunkt Gesprächsleitung verpflichtet. Diese Schulung wird von den jeweils zuständigen Abteilungen organisiert. Eine wiederholte Teilnahme ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Bereitstellung der benötigten Unterlagen und Informationen für die Führungskräfte und die Mitarbeiter/innen im Vorfeld erfolgt durch die Abteilungen Personalentwicklung/Personalförderung.

(3) Jede/r Mitarbeiter/in hat vor dem ersten Mitarbeitergespräch die Möglichkeit, an einer Informationsveranstaltung, unter Mitwirkung der MAV, zum Thema Mitarbeitergespräch teilzunehmen und in besonderen Fällen auch an einer Schulung.

## § 7 Vorbereitung und Ablauf

(1) Der Termin zwischen Führungskraft und Mitarbeiter/in wird vier bis sechs Wochen im Vorfeld vereinbart.

(2) Die Führungskraft händigt dem/der Mitarbeiter/in die Einladung und die Gesprächsunterlagen (Vorbereitungsbogen und Kurzinformation, siehe Anlage) zu dem MAG 10 Tage vor dem vereinbarten Termin aus. Dies ist auch per E-Mail möglich.

(3) Sowohl die Führungskraft als auch die/der Mitarbeiter/in bereiten sich anhand des Vorbereitungsbogens vor.

(4) Zu Beginn des Gesprächs verständigen sich Führungskraft und die/der Mitarbeiter/in darüber, welche zwei Themenblöcke des Vorbereitungsbogens für die jeweilige Seite vorrangig wichtig sind. Das Gespräch beginnt grundsätzlich – Ausnahme beim Erstgespräch – mit einer Auswertung zu den getroffenen Vereinbarungen im Vorjahr.

## **§ 8 Gesprächsleitung**

- (1) Die Führungskraft führt das Gespräch. Hat ein/e Mitarbeiter/in zwei Führungskräfte, so finden zwei Gespräche statt.
- (2) Das Gespräch ist nicht delegierbar. Bei längerer Verhinderung der Führungskraft greift die jeweilige Vertretungsregelung.

## **§ 9 Protokollierung**

- (1) Die Führungskraft führt ein Protokoll über das Gespräch. In diesem Protokoll werden die getroffenen Vereinbarungen dokumentiert. Das Protokoll kann sowohl handschriftlich als auch elektronisch erfolgen. Es ist der von den Abteilungen Personalentwicklung/ Personalförderung herausgegebene Protokollbogen zu verwenden.
- (2) Vereinbarungen können beispielsweise Aufgaben, Veränderung des Arbeitsumfeldes und -inhaltes, Veränderung des Arbeitsverhaltens und/oder die berufliche Weiterentwicklung sein.
- (3) Das Protokoll wird von der Führungskraft und der/dem Mitarbeiter/in unterschrieben. Der/die Mitarbeiter/in erhält im Nachgang des Gesprächs eine Kopie.
- (4) Der Protokollbogen wird vernichtet, sobald ein neues aktuelles Protokoll im Folgejahr erstellt worden ist oder die Führungskraft bzw. der/die Mitarbeiter/in die Abteilung verlässt.
- (5) Im Falle eines Wechsels der Führungskraft muss die nachfolgende Führungskraft vorhandene Protokolle der/des Vorgängers/in ungelesen vernichten, falls der Vorgänger dies nicht mehr geschafft hat.
- (6) Die Führungskraft zeichnet dafür verantwortlich, dass die Einsichtnahme der Protokolle durch Dritte nicht ermöglicht wird.
- (7) Der Protokollbogen wird nicht in die Personalakte aufgenommen.

## **§ 10 Information über die Durchführung**

- (1) Die Führungskraft erfasst auf dem Bogen „Information an die Personalentwicklung/Personalförderung“ die Gesprächspartner und das Datum des MAG. Gegebenenfalls sind unter dem Punkt „Sonstige Informatio-

nen“ Qualifizierungsbedarfe, Unterstützungsbedarfe/Rahmenbedingungen und Anmerkungen als weitere Angaben zu erfassen.

(2) Anhand der Unterschrift der beiden Gesprächspartner wird zum einen die Durchführung des MAG und zum anderen die Zustimmung der Weitergabe der Gesprächsinhalte unter „Sonstige Informationen“ bestätigt.

(3) Diese Informationen sind ebenfalls kein Bestandteil der Personalakte.

## **§ 11 Abbruch des Gesprächs**

(1) Das Gespräch kann jederzeit von beiden Seiten abgebrochen werden. In diesem Fall muss ein Protokoll über den Abbruch angefertigt werden. In dem Protokoll sind die Begründung des Abbruchs und die vorläufige weitere Vorgehensweise festzuhalten. Das weitere Vorgehen liegt in der Hand der Abteilungen Personalentwicklung/Personalförderung.

(2) Die Führungskraft legt in Absprache mit den Abteilungen Personalentwicklung/ Personalförderung umgehend einen neuen Gesprächstermin fest.

(3) Als Abbruch gilt auch, wenn keine Einigung über das Protokoll erzielt werden konnte. Keine Einigung wird auch dann erzielt, wenn eine/r der Gesprächspartner die Unterschrift verweigert. Weiterhin gilt als Abbruch, wenn bereits kein einvernehmlicher Gesprächstermin vereinbart werden konnte.

(4) Findet im Anschluss an den Abbruch ein Gespräch im Sinne des § 26 Abs. 3a MAVO statt, hat der/die Mitarbeiter/in das Recht, ein MAV-Mitglied hinzuzuziehen.

## **§ 12 Berichtswesen**

(1) Die zuständigen Abteilungen Personalentwicklung/Personalförderung teilen jährlich der entsprechenden Führungskraft den Stichtag mit, bis zu denen die Rückmeldebögen vorliegen müssen und mahnt fehlende Rückmeldebögen an.

(2) Die zuständigen Abteilungen Personalentwicklung/Personalförderung nehmen auf der Grundlage der Rückmeldungen jährlich eine statistische Auswertung vor und legen diese dem Ortsordinarius zur Information vor.

(3) Die zuständigen Abteilungen Personalentwicklung/Personalförderung informieren die Mitarbeitervertretung auf Anfrage jährlich anhand einer anonymisierten Übersicht über hierin mitgeteilte Qualifizierungs- bzw. Unterstützungsbedarfe und Anzahl der Abbrüche der Gespräche.

### **§ 13 Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung**

Die Beteiligung der MAV gemäß MAVO bleibt unberührt. Die Bestimmungen zum kirchlichen Datenschutz und der Rahmendienstvereinbarung „elektronische Verwaltungs- und IT-Systeme“ sind einzuhalten.

### **§ 14 In Kraft treten der Dienstvereinbarung**

Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.04.2018 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beidseitig gekündigt werden. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten im Falle einer Kündigung weiter bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

#### **Anlagen:**

Kurzinformation zum MAG

Persönlicher Vorbereitungsbogen

Protokollbogen zum MAG

Information an PE/PF (Rückmeldung Durchführung MAG)

Speyer, den 6. März 2018

gez.

Dr: Franz Jung  
Generalvikar

gez.

Thomas Ochsenreither  
Vorsitzender MAV

### **205 Anordnung für strukturierte Mitarbeiter/innengespräche für die Geistlichen in der Diözese Speyer**

Die Regelungen aus der Dienstvereinbarung für strukturierte Mitarbeiter/innengespräche (OVB 2/2018 S. 725–730) gelten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Dienstvereinbarung für die Geistlichen in der Diözese Speyer entsprechend.

Diese Anordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Speyer, den 6. März 2018



Dr. Franz Jung  
Generalvikar

**206 Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und Integration langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer an der Privaten Maria-Ward-Schule Landau**

## Präambel

## Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele

## Teil 2: Zielvereinbarungen

- § 3 Beschäftigungsquote

## Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

- § 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren
- § 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

## Teil 4: Berufliche Inklusion

- § 6 Bewerbungsverfahren
- § 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld
- § 8 Gestaltung der Arbeitszeit
- § 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

## Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

- § 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements
- § 11 Integrationsteam
- § 12 Wiedereingliederungsgespräch
- § 13 Datenschutz
- § 14 Berichtswesen

## Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 15 Publikation
- § 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

In Erfüllung des karitativen Auftrags der Katholischen Kirche, der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und gemäß § 28 a MAVO in Verbindung mit §§ 166 und 167 SGB IX schließen die Diözese Speyer, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates und der Privaten Maria-Ward-Schule Landau unter Beteiligung der Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers die nachfolgende Vereinbarung:

## Präambel

Die Diözese Speyer leistet als Dienstgeber einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderung und Langzeiterkrankten die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie erkennt darin ihre besondere Verpflichtung, sich kirchenintern wie gesellschaftsbezogen für die Inklusion von Menschen mit Behinderung bzw. die Integration von Menschen mit Krankheit einzusetzen.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die gesetzliche Beschäftigungspflicht aus § 154 SGB IX zu erfüllen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion schwerbehinderter Menschen ist darüber hinaus nur durch die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Der Abschluss dieser Vereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance für die weitere Verbesserung der beruflichen Inklusion schwerbehinderter Menschen angesehen.

Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist ein Prozess, kein fertiges Ergebnis. Er setzt eine Sensibilität für die spezifischen Belange behinderter Menschen voraus. Diese Vereinbarung versteht sich als Instrument, diese Sensibilität weiter zu fördern und konkrete, realisierbare Hilfestellungen zu geben.

Grundsätzlich werden Voraussetzungen und Bedingungen dafür geschaffen, dass Behinderungen kein Hinderungsgrund sind, einen der Qualifikation entsprechenden, geeigneten Arbeitsplatz einzunehmen oder zu behalten. Der Dienstgeber muss zum einen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, zum anderen aber auch deren individuelle Leistungseinschränkungen kennen. Dabei steht im Vordergrund, Menschen mit Behinderungen an ihren Fähigkeiten zu messen, nicht an ihren Defiziten.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Diese Vereinbarung will auch einen Beitrag leisten für Personen, die – ohne schwerbehindert oder gleichgestellt zu sein – nach einer langfristigen Erkrankung schrittweise wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen. Daher greift sie als besonderes Instrument der Prävention und Beratung das Betriebliche Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte (§ 167 Abs. 2 SGB IX) auf. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten versteht sich als eine wichtige Maßnahme zum dauerhaften Erhalt des Arbeitsplatzes. Es geht dabei um die Frage, wie Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderung ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst gut überwinden können bzw. wie erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann – und was dazu vonseiten des Dienstgebers bzw. weiteren Stellen an konkreter Unterstützung erforderlich ist.

## Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für
  - alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen,
  - alle behinderten Menschen, sofern diese ausdrücklich erwähnt werden,
  - alle langzeiterkrankten Personen (Teil 5 dieser Vereinbarung), die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis zur Diözese Speyer stehen und durch die die MAV der Privaten Maria-Ward-Schule Landau vertreten werden.
- (2) Die Beratungsangebote der Teile 4 und 5 dieser Vereinbarung stehen ausdrücklich auch den Geistlichen der Diözese Speyer und in einem Gestellungsverhältnis beschäftigten Personen sowie Beschäftigten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung offen. In diesem Fall kann das Integrationsteam abweichend von § 11 situationsbezogen zusammengestellt werden.

### § 2 Ziele

Diese Vereinbarung zielt auf die permanente Weiterentwicklung einer barrierefreien Unternehmenskultur. Ihre Umsetzung bezieht sich sowohl auf:

- verbesserte bauliche und technische Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten sowie das sozial-kommunikative Miteinander,
- ein weiterhin hohes Niveau des Anteils der bei der Diözese Speyer beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 3),
- Ausgestaltung der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen (Teil 3),
- berufliche Inklusion schwerbehinderter Menschen, insbesondere durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitgestaltung, Qualifizierung (Teil 4),
- Planung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkranken (Teil 5).

### Teil 2: Zielvereinbarungen

### § 3 Beschäftigungsquote

- (1) Der Dienstgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht nach und ist bereit, während der Laufzeit der Vereinbarung mindestens die Beschäftigungsquote des § 154 SGB IX von 5 % zu halten.

- (2) Behinderte Jugendliche werden bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

### **Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen**

#### **§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren**

Bei Einstellungsentscheidungen sind der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig die Bewerbungsunterlagen der schwerbehinderten und behinderten Bewerberinnen und Bewerber sowie diejenigen der nicht behinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber, die in die engere Auswahl kommen, zur Einsicht vorzulegen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen mit diesen Personen teilnehmen, es sei denn, der schwerbehinderte oder behinderte Mensch lehnt eine Teilnahme ausdrücklich ab. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird die Schwerbehindertenvertretung schriftlich durch die Bischöfliche Personalverwaltung informiert.

#### **§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen**

Bei allen übrigen Personalentscheidungen betreffend schwerbehinderte Beschäftigte gilt § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

### **Teil 4: Berufliche Inklusion**

#### **§ 6 Bewerbungsverfahren**

Der Dienstgeber gibt schwerbehinderten und behinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen grundsätzlich die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen. Sollte er beabsichtigen, aufgrund offensichtlicher Ungeeignetheit von einer Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abzusehen, teilt er dies rechtzeitig der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sollte diese die Einschätzung des Dienstgebers nicht teilen, lädt er die betroffene Person dennoch zu einem Vorstellungsgespräch ein. Beim Bewerbungsgespräch sorgt der Dienstgeber für ein behindertengerechtes Umfeld.

#### **§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld**

- (1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld der schwerbehinderten Beschäftigten hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, dass diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend einsetzen

können. Bei Bedarf soll der Arbeitsplatz und/oder das Arbeitsumfeld entsprechend angepasst werden. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen „aG“ oder „H“ in ihrem Ausweis wird auf Wunsch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes reserviert, sofern entsprechende Parkflächen vorhanden sind.

- (2) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Renovierungsmaßnahmen sind die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Bei der Bauplanung soll auf Barrierefreiheit (DIN 18024) für schwerbehinderte Menschen nach den örtlich gültigen Bauordnungen geachtet werden. Das gleiche gilt bei der Anschaffung von Informationstechnik.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers sowie gegebenenfalls die Arbeitssicherheitsfachkraft sind gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten die für die Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung zuständigen Ansprechpersonen. Anträge auf finanzielle Förderung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung stellt der/die Inklusionsbeauftragte des Dienstgebers.

## **§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit**

Die Gestaltung der Arbeitszeit trägt im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit den Bedürfnissen der schwerbehinderten/gleichgestellten Personen Rechnung.

## **§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen**

Ist aufgrund der Behinderung eine Teilnahme an betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht möglich, wird gemeinsam nach einer Alternativlösung gesucht.

## **Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten**

### **§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements**

Mit Langzeiterkrankten (Erkrankung, die ohne Unterbrechung länger als sechs Wochen oder aufgrund wiederholter Erkrankung länger als insgesamt sechs Wochen andauert) setzt sich der Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht schriftlich in Verbindung, informiert über die wesentlichen rechtlichen Belange und bietet als betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 167 Abs. 2 SGB IX) ein Wiedereingliederungsgespräch an. Bei diesem Erstkontakt mit dem/der Betroffenen wird diese(r) sowohl über die grundsätzlichen Ziele der betrieblichen Wiedereingliederung informiert als auch über die übliche Vorgehensweise des Wiedereingliederungsgespräches.

## § 11 Integrationsteam

- (1) Zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten nach Teil 5 dieser Vereinbarung richtet der Dienstgeber ein Integrationsteam ein.
- (2) Das Integrationsteam besteht aus:
  - der Leitung der Bischöflichen Personalverwaltung oder einer von ihr benannten Stellvertretung als Vorsitzender/m,
  - dem/der Vertreter/in der HA II des Bischöflichen Ordinariates,
  - der/dem Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers oder deren/dessen Stellvertretung,
  - der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Maria-Ward-Schule oder deren Stellvertretung,
  - dem benannten Mitglied der Mitarbeitervertretung der Maria-Ward-Schule oder einer von ihr benannten Stellvertretung,
  - einem Mitglied der erweiterten Schulleitung.

Der/die unmittelbare Vorgesetzte des/der Langzeiterkrankten kann nicht Mitglied des Integrationsteams sein.

- (3) Das Integrationsteam kann im Einzelfall weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, daneben ist der/die jeweilige Vorgesetzte in geeigneter Weise einzubeziehen. Der/dem Vorgesetzten stehen für die Umsetzung der Empfehlungen Mitglieder des Integrationsteams zur Verfügung.
- (4) Das Integrationsteam erarbeitet und prüft Konzepte zur praktischen Umsetzung, ggf. unter Einschluss einer Kostenschätzung. Das Integrationsteam kann Maßnahmen für das gesamte jeweilige Arbeitsumfeld vorschlagen, wobei neben der zu integrierenden Person auch deren Kollegen in den Blick zu nehmen sind.
- (5) Die schwerbehinderte Person bzw. die langzeiterkrankte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu den Beratungen hinzuziehen. Zugleich ist sie berechtigt, bestimmte Personen aus dem Integrationsteam für ihren Fall auszuschließen.
- (6) Die/der unmittelbare Vorgesetzte trägt eine besondere Verantwortung für die Durchführung im jeweiligen Arbeitsumfeld. Erforderliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen im Arbeitsablauf, erläutert der/die unmittelbare Vorgesetzte den anderen Beschäftigten.
- (7) Der Dienstgeber sorgt sich um die regelmäßige Fortbildung der Mitglieder des Integrationsteams.

## § 12 Wiedereingliederungsgespräch

- (1) Die langzeiterkrankte Person wird durch die/den Inklusionsbeauftragte/n des Dienstgebers zum Wiedereingliederungsgespräch eingeladen. Mit der Einladung wird sie auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten hingewiesen.
- (2) Das Wiedereingliederungsgespräch wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er informiert zur Eröffnung die zu integrierende Person darüber, dass sie entscheidet über Art, Umfang und Inhalt der personenbezogenen Daten, die dem Integrationsteam im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Im Wiedereingliederungsgespräch erörtern das Integrationsteam, der/die von der Langzeiterkrankung betroffene Beschäftigte sowie gegebenenfalls deren Vertrauensperson Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Weiter soll geklärt werden, welche Leistungen oder Hilfe notwendig sind, um einer erneuteten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Weitere Themen des Wiedereingliederungsgespräches können insbesondere sein:
  - Folgen eines Auslaufens des Krankengeldes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,
  - Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Teilaltersrente,
  - Anerkennungsverfahren zum Grad der Behinderung.
- (4) Mit arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können, wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 74 SGB V, § 44 SGB IX), die einen Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthält, eine diesem Plan entsprechende Vereinbarung über eine stufenweise Wiedereingliederung getroffen.
- (5) Außerhalb einer ärztlichen Empfehlung erörtert der Dienstgeber mit langzeiterkrankten Personen die Möglichkeit einer befristet vereinbarten Teilzeittätigkeit; für schwerbehinderte/gleichstellte Beschäftigte gilt § 164 Abs. 5 Satz 3 SGB IX.
- (6) Die Ergebnisse des Wiedereingliederungsgesprächs sind durch den/die Inklusionsbeauftragte/n des Dienstgebers zu protokollieren und den Beteiligten zuzusenden.

## **§ 13 Datenschutz**

Die Protokolle sind kein Gegenstand der Personalakte, sondern werden separiert aufbewahrt. Ihre Aufbewahrung und Vernichtung regelt sich nach den Vorschriften der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz und der Bischöflichen Archivordnung. Die Protokolle sind spätestens drei Jahre nach Beendigung des BEM zu vernichten.

## **§ 14 Berichtswesen**

Das Integrationsteam informiert einmal jährlich den Generalvikar über die wesentlichen Erkenntnisse, die es aus seiner Tätigkeit gewinnen konnte, vor allem auch unter dem Aspekt der Prävention. Ferner informiert es einmal jährlich im Rahmen der Mitarbeiterversammlung in anonymisierter Form über die gewonnenen statistischen Daten.

## **Teil 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Publikation**

Diese Vereinbarung wird durch Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt und an geeigneter Stelle im Internetportal des Bistums bekannt gegeben. Darüber hinaus wird sie dem Integrationsamt Landau und der Agentur für Arbeit Ludwigshafen übermittelt.

### **§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung zu unterbreiten und Verhandlungen hierüber zu verlangen. Änderungen dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Im Übrigen gelten die Kündigungsfristen aus der MAVO. Die bisherige Dienstvereinbarung vom 11.12.2013 tritt außer Kraft.

Speyer, den 25. Januar 2017

gez.

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

gez.

Thomas Majlath  
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Maria-Ward-Schule Landau

## 207 Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 findet die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Russland statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Für die Frage, ob bei der FIFA eine separate Lizenz für die Übertragung der Spiele in einem Public Viewing Format einzuholen ist, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Für nichtkommerzielle Übertragungen ist keine Lizenz bei der FIFA einzuholen. Als nicht kommerzielles Public Viewing wird die Übertragung nach den FIFA-Regularien gewertet bei unter 5.000 Besuchern und so lange der Veranstalter die Regularien der FIFA für Public Viewing Übertragungen einhält.

Die einzelnen FIFA-Regularien können unter <https://publicviewing.fifa.com> eingesehen werden. Wählen Sie nach der Anmeldung den Button „Fifa Regulations for Public Viewing Events“.

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an, der unter der Internetadresse [www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/](http://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/) über den Menüpfad „Wiedergabe von Funksendungen / Fußball-Weltmeisterschaft 2018 FIFA World Cup / Tarifübersicht Fernsehwiedergabe WM 2018“ abgerufen werden kann. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 %, die VG Wort in Höhe von 20 % und die VG Media in Höhe von 25 % zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Eine tarifliche Vergütungspflicht besteht auch für die Fälle, dass kein Eintritt für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird und es sich auch ansonsten nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Eine Spende hat keine Auswirkung auf die Höhe des an die GEMA zu

zahlenden Tarifes. Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Die entstehenden Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung beim *GEMA KundenCenter, 11506 Berlin*, vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax (030 212 92 795) oder E-Mail (*kontakt@gema.de*) oder auch telefonisch (030 588 58 999). Die Rechnung wird dann unmittelbar von der GEMA für alle Verwertungsgesellschaften zugestellt.

## **208 Binden des OVB-Jahrgangs 2016/2017**

Einem Teil der Ausgabe des OVB-Heftes 4/2018 werden die Einbanddecken zum Binden des Doppeljahrgangs 2016/2017 beiliegen. Da die Bindepflicht im Zuge der Neuordnung des OVB-Verteilers bereits 2006 eingeschränkt wurde und das OVB jederzeit online verfügbar ist ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de), Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“), erfolgt der Versand der Einbanddecken nur noch an folgende Bezieher:

- Pfarreien,
- Regionalverwaltungen,
- externe kirchenamtliche Stellen (z. B. Ordinariate, Deutsche Bischofskonferenz, Katholische Büros),
- Bibliotheken,
- Hauptabteilungen und Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates.

Sofern weitere Bezieher das OVB binden lassen wollen, können sie sich für den Versand der Einbanddecken anmelden bei: *Bischöfliches Ordinariat, Redaktion Amtsblatt OVB, 67343 Speyer, Telefon: 06232 102-255, E-Mail: [ovb@bistum-speyer.de](mailto:ovb@bistum-speyer.de).*

## 209 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 210

### **Für jungen Wein neue Schläuche. Geweihtes Leben und noch offene Herausforderungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil.**

Vom 27. bis 30. November 2014 hielt die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens die Vollversammlung des Dikasteriums zum Thema: „Neuer Wein in neuen Schläuchen. Geweihtes Leben 50 Jahre nach Lumen gentium und Perfectae caritatis“ ab, auf der sie sich mit dem nach dem Konzil zurückgelegten Weg des geweihten Lebens befasste und versuchte, die insgesamt noch bestehenden Herausforderungen auf diesem zu beleuchten. Die vorliegenden Leitlinien sind das Ergebnis der Erörterungen während dieser Vollversammlung sowie nachfolgender Überlegungen.

### **Bezugshinweis**

Die genannte Broschüre kann wie die bisherigen Hefte aller Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk.de](http://www.dbk.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“ heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Todesfälle**

Am 5. März 2018 verschied Pfarrer i. R. Msgr. Alois G a b r i e l im 90. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 6. März 2018 verschied Pfarrer i. R. Alois D e g o t t im 87. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.





---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.